



SVR GmbH, Neue Promenade 6, 10178 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Christopher Vogt, MdL
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen
für Integration und Migration (SVR)

Vorsitzende des SVR:
Prof. Dr. Christine Langenfeld

Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel. 030 2 88 86 59-0
Fax 030 2 88 86 59-11

info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5883

Berlin, 30.03.2016

Stellungnahme der Vorsitzenden des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), Prof. Dr. Christine Langenfeld, zum Bericht der Landesregierung zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein (Drucksache 18/3714)

Vorbemerkung

Der SVR begrüßt ausdrücklich, dass sich die Landesregierung mit dem wichtigen Thema der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein befasst.

Die Ausbildung junger Flüchtlinge ist Voraussetzung für die Integration in den Arbeitsmarkt, wenn die Betroffenen auf Dauer im Land bleiben. Aber auch im Fall einer späteren Rückkehr leistet Deutschland damit einen Beitrag für die Entwicklung oder den Wiederaufbau von Herkunftsländern. Weiter ist der Arbeitsmarktzugang wichtig, weil er den Menschen erlaubt, ihren Lebensunterhalt selbst zu erarbeiten. Zudem wirkt er einer Dequalifizierung entgegen. Nicht zuletzt ist eine erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsmarkt wichtig, da sie auch Teilhabe an anderen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht: Zuwanderer, darunter auch Flüchtlinge, gewinnen durch erfolgreiche Arbeitsmarktintegration nicht nur finanzielles, sondern auch soziales und kulturelles Kapital.

Allerdings besteht die Gefahr, dass ein zu früher Einstieg in den Arbeitsmarkt dazu führen kann, dass Qualifikationsmaßnahmen und das Erlernen der Sprache zurückgestellt werden. Es gibt Hinweise, dass junge Flüchtlinge Ausbildungen abbrechen, um schnell Geld zu verdienen. Dies liegt weder im langfristigen Interesse der Flüchtlinge noch der Gesellschaft.

Zu 1.

Der SVR teilt die Auffassung der Landesregierung, dass die Integration der Geflüchteten in Berufsbildung und Arbeitsmarkt den zu erwartenden Fachkräftemangel zwar nicht lösen, aber abmildern kann. Gleichwohl kommt es beim Asylverfahren auf die »Nützlichkeit« der Flüchtlinge für den deutschen Arbeitsmarkt nicht an – die Zuwanderungswege humanitäre Migration und Migration zum Zweck der Erwerbstätigkeit dürfen nach Ansicht des SVR nicht



miteinander vermischt werden. Dessen ungeachtet ist die fluchtbedingte Zuwanderung auch eine Chance für ein demografisch alterndes Land wie Deutschland. Die Integration der Geflüchteten über den Zugang zum Arbeitsmarkt ist dabei ein entscheidendes Element. Da der Aufenthaltsstatus über den Grad des Zugangs zum Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt entscheidet, rät der SVR dazu, genauere Angaben zu den in Schleswig-Holstein aufhältigen und als Fluchtzuwanderer angekommenen Personen nach verschiedenen Kategorien wie Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung, anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte, Geduldete etc. (zu einem Stichtag) in den Bericht zu integrieren, sofern solche Angaben vorliegen.

Mit Blick auf die Herausforderungen, die sich für schulische und berufliche Bildung stellen, wäre auch eine möglichst detaillierte Darstellung der Altersstruktur der Geflüchteten sinnvoll. Absehbar ist allerdings jetzt bereits, dass das allgemein geringe Durchschnittsalter der Asylsuchenden für die Landesregierung vor allem Investitionen in schulische und berufliche Bildung erforderlich macht.

Zu 2.

Der SVR bekräftigt, dass für eine erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsmarkt in den meisten Fällen intensive Sprachförderung und individuelle Betreuung notwendig sein werden. Die Förderung berufsbezogener Sprachkurse ist zudem zentral. Auch der Hinweis auf die Berechnungen des IAB zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen ist wichtig; allerdings weist der SVR darauf hin, dass z. B. beim letzten Punkt „8 Prozent der Flüchtlinge gelingt ...“ (S. 4) stärker zu betonen wäre, dass es sich hier um Projektionen von Erfahrungen aus der Vergangenheit handelt, die aufgrund der gewandelten rechtlichen und arbeitsmarktstrukturellen Rahmenbedingungen nicht genau auf die derzeitige Situation übertragen werden können.

Im Zusammenhang mit den im Bericht beschriebenen lückenhaften Kenntnissen des Bildungs- und Qualifikationsniveaus der Flüchtlinge weist der SVR darauf hin, dass angesichts der Schwierigkeiten der Kompetenzfeststellung Flexibilität gefragt ist: So sollten die bestehenden Ansätze zu einem sog. Profiling (d.h. das Erstellen eines Qualifikationsprofils) ausgebaut werden, auch der bereits erleichterte Zugang zu Praktika ist sinnvoll. Zudem sollten die Anerkennung von Teilqualifizierungen sowie die Qualifizierung „on the job“ stärker ermöglicht werden. Für junge Flüchtlinge sollte die Erlangung von Teilqualifizierungen bzw. modularen, ggf. aufeinander aufbauenden Qualifizierungen ermöglicht werden; hierbei ist die Mitwirkung des Handwerks unabdingbar, um derartige Qualifizierungswege und Abschlüsse zu entwickeln und zu ermöglichen. Dabei ist insgesamt darauf zu achten, dass die Qualitätsstandards für fachliche Qualifikationen nicht abgesenkt werden. Des Weiteren ist daran zu denken, die Berufsschulpflicht maßvoll zu verlängern: Für Flüchtlinge, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, endet sie derzeit grundsätzlich mit 18 Jahren. Außerdem sollte erwogen werden, die Leistungen des SGB III, die der Unterstützung der Ausbildung dienen (z.B. assistierte Ausbildung) auch auf Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive auszudehnen.

Zu 3.

Der SVR begrüßt die beschriebene „breite Allianz“ (S. 6) und die enge Zusammenarbeit der Arbeitsmarktakteure in Schleswig-Holstein. Neben den staatlichen Akteuren wie Bundesagentur und Jobcenter sind das Engagement der Wirtschaft, ihrer Kammern und Verbände, hier unabdingbar.

Bei der Darstellung der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen ist eine Präzisierung sinnvoll: So wird die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung oder Personen mit Duldung *ohne Vorrangprüfung* erteilt, wenn sie die Voraussetzungen, die unter dem Listenpunkt 3 (S. 5) aufgezählt werden, erfüllen (siehe dazu §32 (5) BeschV). Weiter ist unklar, welche Personengruppe mit „anerkannte



Asylbewerber“ (S. 6) gemeint sein soll. Ausdrücklich hinzuweisen ist zudem auf die Möglichkeiten nach §32 (2) BeschV, nach Ablauf von drei Monaten zustimmungsfrei ein berufsbezogenes Praktikum oder eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufzunehmen.

Zu 4.

Der SVR begrüßt die Initiative der Landesregierung, der Verbände und anderer Beteiligter in Bezug auf den „Flüchtlingspakt Schleswig-Holstein“, insbesondere die Bestrebungen zur Arbeitsmarktintegration, zur Ausbildungsförderung und zur Förderung der Bildungschancen von Geflüchteten an staatlichen Hochschulen.

Von zentraler Bedeutung ist eine durchgängige und qualitätsgesicherte Sprachförderung an den Berufsbildenden Schulen wie die Landesregierung ebenfalls betont (S. 9), und zwar nicht nur in den eingerichteten DaZ-Klassen, sondern als durchgängiges Element der Förderung in allen Bestandteilen der Ausbildung. Da bislang nur wenige Lehrkräfte für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache ausgebildet und im Umgang mit traumatisierten Schülern geschult sind, ist es wichtig, dass hier entsprechende Fortbildungsangebote bestehen. Auch in der Lehrerbildung muss sehr viel mehr Wert auf das Fach Deutsch als Zweitsprache gelegt werden.

Die Absicht der Landesregierung, auf die Einführung der sog. 3+2-Regelung hinzuwirken (d.h. Anpassung der Duldung an die gesamte Dauer der Ausbildung (3 Jahre) und nach Abschluss die Möglichkeit der Beschäftigung für weitere 2 Jahre), unterstützt der SVR mit Nachdruck. Die Sicherung des Aufenthaltsstatus während der gesamten Ausbildung und ggf. darüber hinaus schafft Rechtssicherheit für Arbeitgeber und auszubildende Geflüchtete. Zwar steht nach Abschluss der Ausbildung einer Einstellung bereits nach geltender Rechtslage nichts im Wege. Allerdings gilt die Regelung zurzeit nur, wenn die Ausbildung vor dem 21. Lebensjahr begonnen wird. Diese Altersgrenze sollte heraufgesetzt werden oder sogar ganz entfallen. Und nach dem Abschluss der Ausbildung sollte den jungen Fachkräften die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche für eine gewisse Zeit eingeräumt werden.

Zur Frage der Zugangserleichterung zur Ausbildungsförderung weist der SVR darauf hin, dass Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte bereits ohne Wartefrist Bafög-berechtigt sind. Dies sollte auch weiteren anerkannten Flüchtlingen (§ 25 (3) AufenthG) in derselben Weise zugestanden werden. Für Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden und bei denen kein Arbeitsverbot vorliegt, sollte Sorge dafür getragen werden, dass sie nicht aus finanziellen Gründen an der Aufnahme bzw. der Durchführung eines Studiums gehindert werden, sofern die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums vorliegen. Der SVR weist auf die Notwendigkeit der Abstimmung und ggf. der Evaluation der verschiedenen genannten Projekte und Förderangebote zur Integration in den Arbeitsmarkt hin.

Zu 5.

Der SVR unterstützt den Beschluss der 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Berufs- und Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden, Geduldeten und anerkannten Flüchtlingen sowie die Positionierung der Wirtschaftsministerkonferenz zu diesen Themen in den wesentlichen Punkten. Der SVR begrüßt die Forderung nach einer befristeten Aussetzung der Vorrangprüfung, jedoch nur für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive. Dies vereinfacht die Aufnahme einer Arbeit. Auch sollte, wie oben bereits erwähnt, Sicherheit bzgl. des Aufenthaltstitels von Flüchtlingen während einer beruflichen Ausbildung gewährt werden, unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens. Dies ist auch aus Sicht potenzieller Ausbildungsbetriebe essentiell.

Der SVR begrüßt, dass die Integrationskurse jüngst für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive geöffnet wurden und bekräftigt die Forderung, dass hierfür ausreichend Kapazitäten geschaffen werden müssen. Im Sinne einer raschen Integration wäre es, für



Flüchtlinge mit hoher Bleibeperspektive aus dem *Recht* zur Teilnahme an einem Integrationskurs eine *Pflicht* zu machen. Für eine solche auf Bundesebene zu erfolgende Regelung könnte sich das Land Schleswig-Holstein einsetzen.

Zu 6.

Der SVR teilt die Auffassung der Landesregierung, dass die Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt keine schnell zu lösende Aufgabe ist, sondern intensiver Begleit- und Fördermaßnahmen bedarf. Die im Land ergriffenen Maßnahmen erscheinen vor diesem Hintergrund insgesamt zielführend und sollten konsequent umgesetzt werden.